

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1870

329 (30.12.1870)

Beilage zu Nr. 329 der Karlsruher Zeitung.

Freitag, 30. Dezember 1870.

Vom Kriegsschauplatz.

Aus Paris. Die „Times“ bringt wieder einen Bälsonbrief aus Paris, welcher die Stimmung in der belagerten Stadt als eine vortreffliche schildert.

Seit langer Zeit — so schreibt der Korrespondent unterm 14. Dez. — hat nicht so viel Einigkeit unter uns geherrscht, wie jetzt. Von innern Zwistigkeiten ist keine Rede mehr. Natürlich kann ich nur die Photographie des Tages und der Stunde geben, da sich morgen in Folge einer Niederlage Trochu's oder der Provinzarmeen alles Dies geändert haben kann. Die beiden Organe der extremen republikanischen Partei, „Le Combat“ und „La Patrie en Danger“ sind wegen Mangels an Fonds, d. h. mit andern Worten wegen Mangels an Lesern eingegangen. Florens ist verhaftet worden, ohne daß die Bevölkerung dagegen protestirt hätte, und die Nationalgarde von Belleville und La Bilette — die größten Schreier nach „Verteidigung bis zum letzten Blutstropfen“ — haben sich durch ihre erwiehene Feigheit vor dem Feinde zu sehr blamiert, um noch einen Funken von Einfluß zu besitzen. Am vorigen Sonntag indeß fehlte es nicht an einiger Aufregung; die Bäderläden waren geschlossen und es verbreitete sich das Gerücht, die Provorräthe seien alle. Schließlich wurde denn diese Sensationsnachricht dahin berichtigt, daß wegen Mangels an Mähten das Mehl ausgegangen sei. Die allgemeine Hoffnung war bald wieder hergestellt — die Regierung bietet Alles auf, sie aufrecht zu erhalten — und die Bevölkerung gab sich wieder willig der Selbsttäuschung hin. Wenn unsere Hoffnung einmal plötzlich zusammenbricht, dann werden wir einen Tag des Jorns — eines irae — erleben. Aber jetzt, wie gesagt, sind Arbeiter, Bürger und Privikisten fast jeder Klasse feif und feif der Ansicht, Trochu werde die Belagerung aufheben können, und nur Männer von militärischer Fachkenntnis sehen ernst und traurig aus. Sie sagen nichts, und an den Plan Trochu's glaubt, mit Ausnahme seiner selbst und vielleicht Ducrot's, kaum Einer von ihnen.

Preussische Depesche nach Wien.

Die telegraphisch bereits signalisirte Depesche, welche Graf Bismarck an den Gesandten des Norddeutschen Bundes, Hrn. v. Schwiebig, gerichtet hat, lautet nach dem „Pr. Sittsaug.“ wörtlich:

Versailles, den 14. Dezember 1870.

Die zw. ac. bekannten Verträge des Norddeutschen Bundes mit den süddeutschen Staaten, welche hier in Versailles mit Bayern, Baden und Hessen, in Berlin mit Württemberg unterzeichnet worden sind, haben durch die letzten Verhandlungen in Berlin, bei welchen diese sämtlichen Staaten gegenwärtig ihre Zustimmung ausgesprochen haben, ihren Abschluß soweit erhalten, daß sie den süddeutschen Landtagen vorgelegt werden können.

Nicht allein die Rücksicht auf den Prager Frieden, in welchem Preußen und Oesterreich-Ungarn sich über ihre Auffassung von der damals erwarteten Gestaltung der deutschen Verhältnisse verständigt haben, sondern auch der Wunsch, mit dem mächtigen und befreundeten Nachbarreiche Beziehungen zu pflegen, welche der gemeinsamen Vergangenheit ebenso, wie den Bestimmungen und Bedürfnissen der beiderseitigen

Bevölkerung entsprechen, veranlaßt mich, der kaiserl. und königl. Oesterreichisch-ungarischen Regierung den Standpunkt darzulegen, welchen die Regierung Sr. Maj. des Königs in Bezug auf diese Neugegestaltung der deutschen Verhältnisse einnimmt.

Zu dem Frieden vom 23. Aug. 1866 ist der Voraussetzung Ausdruck gegeben, daß die deutschen Regierungen südlich vom Main zu einem Bunde zusammenzutreten würden, welcher neben einer eigenen unabhängigen Stellung zugleich zu dem Bunde der norddeutschen Staaten in enger nationale Beziehungen treten würde.

Die Verwirklichung dieser Voraussetzung blieb jenen Regierungen überlassen, da keiner der beiden kontrahirenden Theile durch den Friedensschluß berechtigt oder verpflichtet werden konnte, den souveränen süddeutschen Staaten über die Gestaltung ihrer Beziehungen zu einander Vorschriften zu machen. Die süddeutschen Staaten haben es ihrerseits unterlassen, den Gedanken des Prager Friedens zu verwirklichen. Sie haben die Herstellung der in Aussicht genommenen nationalen Beziehungen zu Norddeutschland zunächst in Gestalt des Zollvereins und gegenseitiger Garantieverträge angestrebt.

Es lag außerhalb menschlicher Berechnung, daß diese Einrichtungen unter dem Drange der mächtigen Entwicklung, zu welcher ein unerwarteter französischer Angriff das deutsche Nationalgefühl aufrief, ihren Abschluß in den jetzt vorliegenden Verfassungsbündnissen und in der Errichtung eines neuen Deutschen Bundes finden sollten. Es konnte nicht der Wunsch Norddeutschlands sein, diese nicht von uns herbeigeführte, sondern aus der Geschichte und dem Geiste des deutschen Volkes hervorgegangene Entwicklung zu hemmen oder abzuweisen. Auch die kaiserl. königl. Regierung von Oesterreich-Ungarn, davon sind wir durch Eurer Hochwohlgeboren Berichterstattung versichert, erwartet und verlangt nicht, daß die Bestimmungen des Prager Friedens die gezielte Entwicklung der deutschen Nachbarländer erschweren sollen. Die kaiserl. Regierung sieht der Neugegestaltung, in welcher die deutschen Verhältnisse begriffen sind, mit dem berechtigten Vertrauen entgegen, daß alle Genossen des neuen Deutschen Bundes, und insbesondere der König, unser Allergnädigster Herr, von dem Verlangen befreit sind, die freundschaftlichen Beziehungen Deutschlands zu dem Oesterreichisch-ungarischen Nachbarreiche zu erhalten und zu fördern, auf welche beide durch die ihnen gemeinsamen Interessen und die Wechselwirkung ihres geistigen wie ihres materiellen Verkehrslebens angewiesen sind. Die verbündeten Regierungen begen ihrerseits die Zuversicht, daß derselbe Wunsch auch von der Oesterreichisch-ungarischen Monarchie getheilt wird.

Die bevorstehende Befriedigung der nationalen Bestrebungen und Bedürfnisse des deutschen Volkes wird der weiteren Entwicklung Deutschlands eine Stetigkeit und Sicherheit verleihen, welche von ganz Europa und besonders den Nachbarländern Deutschlands nicht allein ohne Besorgniß, sondern mit Genugthuung wird begrüßt werden können. Die ungenannte Entfaltung der materiellen Interessen, welche die Länder und Völker mit so mannichfaltigen Fäden verbinden, wird auf unsere politischen Beziehungen eine wohlthätige Rückwirkung äußern. Deutschland und Oesterreich-Ungarn, wir dürfen es zuversichtlich hoffen, werden mit den Gefühlen des gegenseitigen Wohlwollens auf einander blicken und sich zur Förderung der Wohlfahrt und des Gedeihens beider Länder die Hand reichen.

Sobald die Grundverträge des neuen Bundes die Ratifikation allerseits erhalten haben, werde ich Eure Hochwohlgeboren zu amtlicher Mittheilung derselben an den Hrn. Reichskanzler in den Stand setzen.

Ich ersuche Eure Hochwohlgeboren ergebenst, diesen Erlaß dem Hrn. Reichskanzler vorzulegen und ihm eine Abschrift von demselben zu übergeben. — v. Bismarck.

Karlsruhe, 28. Dez. (Bestand der hier befindlichen Verwundeten und Kranken.) Abgang — Offizier, 15 Soldaten. Zugang an Verwundeten — Offiziere, 4 Soldaten, an Kranken — Offiziere, 28 Soldaten. Hauptbestand: Verwundete 25 Offiziere, 352 Soldaten; Kranke 2 Offiziere, 220 Soldaten. Zusammen 27 Offiziere, 572 Soldaten; davon in Privatverpflegung: 19 Offiziere, 20 Soldaten.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Centralstelle Karlsruhe.

| Barometer. | Thermometer. | Feuchtigkeit in Prozenten. | Wind. | Himmel. | Witterung. |
|-------------|--------------|----------------------------|-------|---------|----------------------------|
| 26. Dez. | | | | | |
| Morg. 7 Uhr | 27° 4,3" | — 7,9 | 1,01 | R.D. | bedeckt trüb, Nacht Schnee |
| Morg. 2 " | 27° 5,7" | — 6,9 | 0,94 | " | trüb |
| Nacht 9 " | 27° 6,3" | — 7,1 | 0,97 | " | " |
| 27. Dez. | | | | | |
| Morg. 7 Uhr | 27° 6,0" | — 6,8 | 1,02 | R.D. | bedeckt trüb, Schnee |
| Morg. 2 " | 27° 5,8" | — 5,6 | 0,97 | " | " |
| Nacht 9 " | 27° 5,8" | — 6,9 | 1,00 | R.D. | trüb |

Verantwortlicher Redakteur: Dr. J. Herm. Kroenlein.

Emissionen, Anleihen, Bank- und Aktien-Unternehmungen, kurz Geldspeculationen aller Art, Luxusartikel (auch für die vornehme Damenwelt), literarische Novitäten u. c. finden weiteste und wirksamste Verbreitung durch Inserate in **A. Damm's Neues Verloofungsblatt** (Stuttgart à Seite 2 1/2 Sgr. = 9 fr.) welches in bedeutender Auflage in ausschließlich besitzenden Kreisen Deutschlands, Oesterreichs und der Schweiz gehalten wird.

Kriegsnummern der Gartenlaube. Nummer 52. Inhalt: Aus eigener Kraft. Von W. v. Hülsen, geb. Birch. (Schluß.) — Ein Thüringer Kaufmann. Zur Jubiläumfeier eines deutschen Instituts. Von G. S. Mit Ernst Wilhelm Arnoldi's Portrait. Nach einem Delgemälde, im Besitze der Familie Arnoldi in Gotha. — Unter dem Tannenbaum. Gedicht von W. Kaben. — Weihnacht in und auf dem Eise. Mittheilung von Brehm. — Der erste preussische Seesieg. Von G. A. — Auf der Terrasse von Saint-Germain am 13. November. Wort und Bild von unserem Feldmaler F. W. Heine. — Hermann. Novelle von C. Berner. (Schluß.) — Meine Turcos-Studien. Von Heinrich Freiherrn v. Raßmar. — Mit Abbildungen: Aus den Reihen unserer Gegner. Studentenköpfe nach der Natur von Prof. W. Camphausen in Düsseldorf. — Blätter und Blüthen: Schwindelinserate. Von A. R. — Opferfreudigkeit eines Kindes. — Ein norddeutscher Konjul. — Christliche Erziehung für die armen Kinder des Krieges. — Kleiner Briefkasten. — Für die Verwundeten und die Frauen, Wittwen und Waisen unserer unbemittelten Befreierte.

Bürgerliche Rechtspflege.

Oeffentliche Aufforderungen.
E. 829. Nr. 8421. Weersburg. Pius Hofmann von Wippertweiler, Gemeinde Homberg, befiht auf der Gemarkung Wippertweiler folgende Liegenschaften:

- 1) 55 Ruthen Hausgarten, neben der Straße und Ignaz Gartmann;
- 2) 1 Morgen 1 Bierling 20 Ruthen Ackerfeld am Berg, neben der Straße und Reinrad Biedermann;
- 3) 92 Ruthen Ackerfeld, das Kohlrabad im Aspen, neben Johann Hügle und Ferdinand Rößler Wittwe;

begülich deren der Gemeinderath Homberg den Eintrag in das Grundbuch wegen mangelnder Erwerbserkunde verweigert.

Auf Antrag des Pius Hofmann werden alle Diejenigen, welche an diesen Liegenschaften dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche

binnen 2 Monaten geltend zu machen, widrigenfalls solche dem Auffordernden und den neuen Erwerbem gegenüber für erloschen erklärt werden.

Weersburg, den 14. Dezember 1870. Großh. bad. Amtsgericht. v. Stetten.

E. 841. Nr. 8422. Weersburg. Ignaz Stinner von Wippertweiler, Gemeinde Homberg, befiht auf der Gemarkung Wippertweiler folgende Liegenschaften:

1. 90 Ruthen Hausgarten, neben Ignaz Gartmann und sich selbst.
2. 90 Ruthen Garten, neben Reinrad Biedermann und Anton Hügle.
3. 1 Bierling 20 Ruthen Garten, neben dem Feldweg und Ignaz Gartmann.
4. 1 Morgen 1 Bierling Wiesen, neben dem Feldweg und Ignaz Gartmann.
5. 3 Morgen 30 Ruthen Ackerfeld im Hübelsch, neben Ignaz Gartmann und Reinrad Biedermann.
6. 1 Bierling 10 Ruthen Ackerfeld im obem Schügel, neben Anton Hügle und Reinrad Biedermann.
7. 2 Morgen 3 Viertel 15 Ruthen Ackerfeld im untern Schügel, neben Reinrad Biedermann beiderseits.
8. 2 Bierling 30 Ruthen Ackerfeld baselst, neben An-

ton Hügle und Reinrad Biedermann; begülich deren der Gemeinderath Homberg den Eintrag in das Grundbuch wegen mangelnder Erwerbserkunde verweigert.

Auf Antrag des Besthers werden alle Diejenigen, welche an diesen Liegenschaften dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche

binnen 2 Monaten geltend zu machen, widrigenfalls sie dem Auffordernden und den neuen Erwerbem gegenüber für erloschen erklärt werden.

Weersburg, den 14. Dezember 1870. Großh. bad. Amtsgericht. v. Stetten.

E. 810. Nr. 28339. Freiburg. Auf Antrag des Hirschwirts Kaspar Weber von Lehen werden Diejenigen, welche an 1/2 Viertel Acker im Dittenhäusel, neben Heinrich Müller und Cornet Siebold, auf freiburger Gemarkung, lehenrechtliche, fideikommissarische oder dingliche Rechte ansprechen zu können glauben, hiermit aufgefordert, diese Ansprüche

binnen 2 Monaten geltend zu machen, widrigenfalls dieselben dem jetzigen Besitzer des Ackers, Kaspar Weber, gegenüber verloren gehen. Freiburg, den 14. Dezember 1870. Großh. bad. Amtsgericht. Diep.

E. 811. Nr. 28340. Freiburg. Auf Antrag des Ferdinand Ditsch von Lehen, Namens seiner Ehefrau Maria Sophia, geb. Bonderstrah, welche von ihrer nunmehr verstorbenen Mutter Maria Bonderstrah 1/2 Viertel Acker im Dittenhäusel, neben Lukas Binde Erben und Witwe Albrecht, auf freiburger Gemarkung, zu Eigentum erhalten hat, ohne daß dieses Grundstück im Grund- oder Pfandbuch dahier eingetragen ist, werden Diejenigen, welche etwaige lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche oder dingliche Rechte an diesem Acker ansprechen zu können glauben, hiermit aufgefordert, sich binnen 2 Monaten mit diesen Ansprüchen hier angemeldet, widrigenfalls diese Ansprüche der jetzigen Eigenthümerin gegenüber verloren gehen. Freiburg, den 14. Dezember 1870. Großh. bad. Amtsgericht. Diep.

E. 822. Nr. 10.007. Gernsbach. Karl Seidt von Gausbach hat dahier vortragen, er besitze in der Gemarkung Gausbach folgende Grundstücke:

1. 30 Ruthen Acker im Gerath, neben Rosalia Seidt und Kaver Merkel.
2. 30 Ruthen Acker allda, neben Peter Roth und Leo Merkel.
3. 20 Ruthen Acker allda, neben Kaver Merkel und Luise Seidt.

16 Ruthen Acker allda, neben Anton Murgenaft und Kaver Merkel.

20 Ruthen Acker allda, neben Kaver Merkel und Ludwig Friz.

20 Ruthen Acker allda, neben Anton und Kaver Merkel.

30 Ruthen Acker in Langenbrander Lorch, neben Johann Bunsch und Roman Krüner.

Da dieselben in dem Grundbuche nicht eingetragen sein, so bitte er um Einleitung des Aufforderungsverfahrens.

Es werden demgemäß alle Diejenigen, welche an obengenannten Grundstücken nicht eingetragene — auch sonst nicht bekannte — dingliche Rechte oder lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, dieselben

binnen sechs Wochen bei diesseitigen Gerichte angemeldet oder geltend zu machen, widrigenfalls dieselben verloren gingen.

Gernsbach, den 2. Dezember 1870. Großh. bad. Amtsgericht. Fr. Mallobrein.

E. 862. Nr. 27.457. Forstheim. Jakob Wesslinger von Birkfeld erkaufte aus der Gantmasse des verstorbenen Zieglers Jakob Wierle von da einen Acker auf Dietlingger Gemarkung, 23 Rthn. groß, im obem Erlach, neben sich selbst und Franz Karl Haug gelegen.

Wegen mangelnden Eintrags im Grundbuche verweigert der Gemeinderath Dietlingger die Gewähr des Kaufs und es werden daher alle Diejenigen, welche dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche an dieses Grundstück haben, aufgefordert, solche

binnen zwei Monaten dahier geltend zu machen, widrigenfalls solche dem neuen Erwerber gegenüber für erloschen erklärt werden sollen.

Forstheim, den 17. Dezember 1870. Großh. bad. Amtsgericht. Gärtner.

E. 813. Nr. 18.546. Mosbach. Auf Ableben des Nagelschmieds Valentin Hofherr von Neuborn haben die Erben der ebenfalls verstorbenen Valentin Hofherr Ehefrau, Angelika, geborne Erlwein, als: Apollonia Franziska, Wittwe des Polizeibieners Engel in Labendorf, Maria Agnes Erlwein, z. Zt. in Amerika, Eva Rosina, Wittwe des Schuhmachers Konstantin Wülcker in Buchen, Namens der verstorbenen Ehefrau um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verloofenschaft gebeten. Etwaige Einsprachen sind

binnen 4 Wochen geltend zu machen, widrigenfalls dem Antrag stattgegeben würde.

Mosbach, den 10. Dezember 1870. Großh. bad. Amtsgericht. Rättinger.

E. 835. Nr. 6061. Pfullendorf. Sebastian Frey von Schwabhausen und Josef Müller Wittve, Elisabetha, geb. Klausner, in Otterswang besitzen nachbeschriebene Liegenschaft:

Plan Nr. 46, Grundstück Nr. 2445. 1 Morgen 109 Ruthen Acker, Gewann Särgergasse, Gemarkung Pfullendorf, neben Anton Gasser Wittve und Löwenwirth Joh. Nep. Hofmecht Wittve.

Wegen Mangels einer Erwerbserkunde verweigert der Gemeinderath dahier die Gewähr und den Eintrag zum Grundbuche.

Es werden daher alle Diejenigen, welche an diesem Grundstück dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche binnen drei Monaten

dahier geltend zu machen, amsonst solche den gegenwärtigen Besitzern gegenüber für erloschen erklärt würden.

Pfullendorf, den 9. Dezember 1870. Großh. bad. Amtsgericht. Schübler.

E. 827. Nr. 11.124. Radolfzell. Leopold Moses Rothschild und Samuel Rothschild von Ranegg besitzen gemeinschaftlich baselst ein zweiflügeliges Wohnhaus mit Stallanbau, nebst 26 Ruthen Grabrain und Hofraithe, neben der Landstraße, Wilhelm Moos und Bonifaz Brütisch.

Wegen Mangels einer Erwerbserkunde verweigert der Gemeinderath Ranegg die Gewähr des Eigentums.

Es werden deshalb alle Diejenigen, welche an genannte Liegenschaften dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche

binnen 2 Monaten um so gewisser dahier geltend zu machen, als sonst diese Ansprüche den derzeitigen Besitzern gegenüber für erloschen erklärt würden.

Radolfzell, den 12. Dezember 1870. Großh. bad. Amtsgericht. Kätle.

E. 894. Nr. 17.375. Bruchsal. Jakob Zimmermann in Graben gegen

Unbekannte, wegen Eigentumsrechts.

Da in Folge der diesseitigen Aufforderung vom 17. September d. J., Nr. 12.779, weder dingliche Rechte,

noch lebensfähige oder fideikommissarische Ansprüche an dem dort bezeichneten Grundstück geltend gemacht wurden, so werden solche dem Jakob Zimmerman gegenüber für erloschen erklärt.

Bruchsal, den 13. Dezember 1870.
Großh. bad. Amtsgericht.
K o t h w e i l e r.
E. 859. Nr. 11,213. Dreisack. Nachdem auf die Aufforderung vom 4. Oktober d. J., Nr. 9332, innerhalb der anberaumten Frist an die dortselbst aufgeführte Liegenschaft keine der dort bezeichneten Rechte geltend gemacht worden sind, so werden die Aufgeboden dem Anton Hösele von hier gegenüber jener Rechte für verlustig erklärt.

Dreisack, den 12. Dezember 1870.
Großh. bad. Amtsgericht.
M o r s.

Emmendingen.
E. 831. 2. A. G. Nr. 13,347. Emmendingen. Gegen die Witwe des Mechanikers Wilhelm Martin, Auguste, geb. Meyer, von Emmendingen haben wir Gant erkannt und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf **Donnerstag den 19. Januar 1871, Vormittags 8 Uhr,** angeordnet.

Es werden daher alle diejenigen, welche Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- und Unterprioritätsrechte zu bezeichnen, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Anrechnung des Beweises mit andern Beweismitteln. In derselben Tagfahrt werden der Massepfleger und Gläubigerauswahl gewählt und wird ein Verg- und Nachlassvertrag versucht werden. Die Richterstimmen werden in Bezug auf Abschließung eines Verg- und Nachlassvertrags und die Wahl des Massepflegers und Gläubigerauswahl als der Mehrheit der Erschienenen beitzutend angelesen.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben zugleich einen im Inlande wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller künftigen Verfügungen anzustellen, welche nach dem Geheiß der Partei selbst zu beschaffen sind, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen mit der Wirkung der Behändigung an der Gerichtsstelle angeschlagen, bezw. für die bekannten Gläubiger durch Auslieferung an die Post befähigt würden. **Emmendingen, den 5. Dezember 1870.**
Großh. bad. Amtsgericht.
R a u.

Heidelberg.
E. 905. 2. Nr. 34,701. Heidelberg. Gegen Müller Johann Martin Konrad Reiffel auf der Bergheimer Mühle hier haben wir Gant erkannt und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf **Donnerstag den 26. Januar 1871, Vormittags 8 Uhr,** anberaumt.

Alle, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, werden aufgefordert, solche in dieser Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterprioritätsrechte zu bezeichnen, die der Anmeldende geltend machen will, auch gleichzeitig die Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis mit andern Beweismitteln anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Gläubigerauswahl ernannt, auch ein Verg- oder Nachlassvergleich versucht, und es sollen die Richterstimmen in Bezug auf Verg- und Nachlassvergleich und jene Ernennungen als der Mehrheit der Erschienenen beitzutend angelesen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller künftigen Verfügungen zu bestellen, welche nach dem Geheiß der Partei selbst beschaffen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltort bekannt ist, durch die Post zugesendet werden.

Heidelberg, den 17. Dezember 1870.
Großh. bad. Amtsgericht.
K a b.

Emmendingen.
E. 852. Nr. 13,909. Emmendingen. Alle diejenigen, welche ihre Ansprüche an die Gantmasse des Herrn Kaspar Lazarus (Louis) Wertheimer von Niederemdingen nicht angemeldet haben, werden von dieser ausgeschlossen. **B. R. W. Emmendingen, den 15. Dezember 1870.**
Großh. bad. Amtsgericht.
R a u.

Pforzheim.
E. 874. Nr. 27,593. Pforzheim. Nachdem wir gegen Kaufmann Aug. Karl Horn hier Gant erkannt haben, wird den Schuldnern derselben, bei Vermeidung doppelter Zahlung, aufgegeben, nur an den Massepfleger, Hrn. Kommissionsrat Griebl hier, Zahlung zu leisten. **Pforzheim, den 20. Dezember 1870.**
Großh. bad. Amtsgericht.
J. D u b.

Billingen.
E. 938. Nr. 2485. Billingen. In Sachen der Ehefrau des Anton Kaiser, Katharina, geb. Herrmann, in Donauwüchlingen, Klägerin, gegen ihren Ehemann alda, Beklagten, Vermögensabsonderung betr., wurde die Klägerin durch Urteil vom heutigen Tage für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzusondern; was hiermit zur Kenntnis der Gläubiger gebracht wird. **Billingen, den 21. Dezember 1870.**
Großh. bad. Kreisgericht (Civilkammer).
B a s s e r m a n n.

Billingen.
E. 929. Nr. 2491. Billingen. In Sachen der Ehefrau des Robert v. Herzer, Agatha, geb. Rieger, in Donauwüchlingen, Klägerin, gegen ihren genannten Ehemann alda, Beklagten, Vermögensabsonderung betr., wurde die Klägerin durch Urteil vom heutigen Tage für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzusondern; was hiermit zur Kenntnis der Gläubiger gebracht wird. **Billingen, den 21. Dezember 1870.**
Großh. bad. Kreisgericht, Civilkammer.
B a s s e r m a n n.

Waldshut.
E. 940. Civ. Nr. 6566. Waldshut. In Sachen der Ehefrau des Müllers Jakob Schlageter von Säuner, z. Bt. in Sädingen, Luise, geb. Ziese, gegen

ihren Ehemann, Vermögensabsonderung betr., wurde durch Urteil vom heutigen Tage für ermächtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzusondern. Dies wird zur Kenntnis der Gläubiger hiemit veröffentlicht. **Waldshut, den 17. Dezember 1870.**
Großh. bad. Kreisgericht.
J u n g h a n n s.

Karlsruhe.
E. 849. Nr. 4024. Karlsruhe. Durch Urteil vom 23. November l. J. wurde die Ehefrau des Friedrich Theilmann, Katharina, geb. Arndt, in Langenheinbach für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzusondern. Dies wird hiermit zur Kenntnisnahme der Gläubiger öffentlich bekannt gemacht. **Karlsruhe, den 5. Dezember 1870.**
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht, I. Civilkammer.
D r. F u c h e l t.

Durlach.
E. 851. Nr. 12,369. Durlach. Katharine Peder, Magdalena Veder und Heinrich Veder von Grödingen, welche nach Amerika ausgewandert sind und seit fünf Jahren keine Nachricht mehr von sich gegeben haben, werden aufgefordert,

in binnen Jahresfrist Nachricht von sich zu geben, widrigenfalls sie auf Antrag ihrer Beteiligten für verstorben erklärt und ihre nachmaligen Erben in fürstlichen Besitz ihres Vermögens gegen Sicherstellung eingesetzt würden. **Durlach, den 17. Dezember 1870.**
Großh. bad. Amtsgericht.
G o l d s c h m i d t.

Karlsruhe.
E. 907. Karlsruhe. Schneider Wilhelm Röfeler Ehefrau, Luise, geb. Hoffeing, von Spöck, welche vor etwa 20 Jahren nach Amerika ausgewandert ist, wird aufgefordert,

in binnen Jahresfrist Nachricht von sich anher zu geben, widrigenfalls sie für verstorben erklärt werden wird. **Karlsruhe, den 9. Dezember 1870.**
Großh. bad. Amtsgericht.
E i e n.

Mühlheim.
E. 879. Nr. 16,129. Mühlheim. Michael Margelin und dessen Ehefrau, Anna Katharina, geb. Maier, von Zinken wurden durch diesseitiges Erkenntnis vom 29. April d. J. im freien Stad mündlich erklärt und ihnen in der Person des Johann Jakob Böllin von Zinken ein Pfand bestellt, ohne dessen Mitwirkung dieselben die in L. R. E. 513 aufgeführten Rechtsgeschäfte gültig nicht sollen vornehmen können. **Mühlheim, den 20. Dezember 1870.**
Großh. bad. Amtsgericht.
B u l l e r.

Karlsruhe.
E. 908. Karlsruhe. Appenmüller Anton Schmitt Witwe, Luise, geb. Laubinger, von Darlanden hat um Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres Ehemannes gebeten. Etwaige Einsprüche sind **in binnen 6 Wochen** dahier vorzutragen. **Karlsruhe, den 21. Dezember 1870.**
Großh. bad. Amtsgericht.
E i e n.

Bretten.
E. 884. Nr. 9910. Bretten. Die Witwe des August Westermann von Neidheim, Kreutzberg, geb. Frank, wird, da auf unser Ausfordern vom 28. Sept. d. J., Nr. 7641, keine Einsprache vorgetragen wurde, in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes eingewiesen. **Bretten, den 18. Dezember 1870.**
Großh. bad. Amtsgericht.
K a m m.

Mosbach.
E. 882. Nr. 18,787. Mosbach. Da auf die diesseitige Aufforderung vom 27. Oktober d. J., Nr. 16,230, keine Einsprache erhoben worden sind, so wird die Witwe des Karl Lena, Margaretha, geb. Schumacher, von Guittenbach in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes eingewiesen. **Mosbach, den 16. Dezember 1870.**
Großh. bad. Amtsgericht.
S c h l e n e r.

Geisingen.
E. 877. Urk. Nr. 192. Geisingen. Maria Agatha Kuttuff, Ehefrau des Jakob Engelje von Neudingen, welche mit ihrem Ehemann im Jahr 1853 nach Amerika ausgewandert, ist zur Erbschaft ihrer am 9. Januar d. J. † Mutter, Maria, geb. Lachemann, Johann Kuttuff Witwe von Neudingen, antheilig berufen. Da ihr Aufenthalt diesseits unbekannt, so werden sie oder, wenn sie gestorben, ihre ehelichen Einkommnisse aufgefordert, sich **in binnen drei Monaten,** von jetzt an, zur Empfangnahme ihres Erbtheils dahier zu melden, ansonst solches demjenigen zugeweiht würde, welchen es zukäme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbfallens nicht am Leben gewesen wären. **Geisingen, den 19. Dezember 1870.**
Der Großh. bad. Notar
W i m m e r.

Geisingen.
E. 878. Urk. Nr. 194. Geisingen. Josef Mullich, 24 Jahre alt, von Neudingen, welcher vor fast 4 Jahren nach Amerika ausgewandert, ist zur Erbschaft seines am 5. Juli d. J. verstorbenen Vaters Martin Mullich von Neudingen antheilig berufen. Da sein Aufenthalt diesseits unbekannt, so wird er hiermit aufgefordert, sich **in binnen drei Monaten,** von jetzt an, zur Empfangnahme seines Erbtheils dahier zu melden, ansonst solches demjenigen zugeweiht würde, welchen es zukäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbfallens nicht am Leben gewesen wäre. **Geisingen, den 19. Dezember 1870.**
Der Großh. bad. Notar
W i m m e r.

Mosbach.
E. 881. Nr. 18,045. Mosbach. Die Gemeinde Oberrheim besitzt vorgebrachtermaßen auf der Ortsgemarkung 66 Morgen 1 Viertel 82 Fuß Wiesen, deren Erwerbstitel nicht im Grundbuche eingetragen sind. Dem gestellten Begehren gemäß werden diejenigen, welche lebensfähige, fideikommissarische Ansprüche oder dingliche Rechte an diesen Grundstücken geltend machen wollen, aufgefordert,

in binnen 2 Monaten dies dahier zu thun, widrigenfalls dieselben der gegenwärtigen Besitzerin gegenüber als erloschen erklärt werden.

Mosbach, den 3. Dezember 1870.
Großh. bad. Amtsgericht.
S c h l e n e r.

Karlsruhe.
E. 857. Nr. 680. Mühlburg. Am 31. Januar 1862 starb zu Louisville die Ehefrau des Barbiers Hermann Veder, Sophia, geb. Müller, erbtüchtig von Mühlburg, und 15 Wochen darnach ihr einziges und einziges Kind, dessen Namen in dem Todesschein nicht angegeben ist.

Zur Erbschaft sind berufen der genannte Vater und Mutter Geschwister des verlebten Kindes:
a) Magdalena Müller, soll die Ehefrau des Hofscheifers Karl Hofmann sein;
b) Johann Martin Müller, geb. 19. Juli 1834, und
c) Sabina Müller, geb. 13. Juni 1837, alle gebürtig von Mühlburg, sämtlich unbekannt wo sich aufhalten. Diese, sowie alle diejenigen, welche Erbansprüche an die gedachte Nachlassmasse zu machen berechtigt sind, werden anmit aufgefordert,

in binnen drei Monaten bei den Erbtheilungsverhandlungen dahier zu erscheinen, widrigenfalls die Erbschaft lediglich demjenigen würde zugeweiht werden, welchen sie zukäme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbfallens nicht mehr am Leben gewesen wären. **Mühlburg, den 20. November 1870.**
Großh. Notar
M a t h o s.

Doos.
E. 866. Doos. Josef und Helena Zumbrod von Winden, welche nach Amerika ausgewandert und deren Aufenthalt unbekannt ist, werden zur Erbschaft ihres verstorbenen Bruders Anton Zumbrod von Winden innerhalb drei Monaten vorgeladen, mit dem Bemerkten, daß im Fall ihres Nichterscheinens die Erbschaft denen zugeweiht würde, welchen sie zukäme, wenn sie zur Zeit des Erbfallens nicht mehr am Leben gewesen wären. **Doos, den 15. November 1870.**
Der Großh. Notar
W. F r i e d.

Sinsheim.
E. 855. Sinsheim. Friedrich Regel, Schneider, ledig und volljährig von Mühen, zur Zeit unbekannt in der Fremde, wird hiermit aufgefordert, sich **in binnen drei Monaten** zur Geltendmachung seiner Rechte auf die ihm auf Ableben seiner Mutter, Karoline Regel, ledig und volljährig, von Mühen, † am 20. März 1870, eröffneten Erbschaft dahier zu melden, widrigenfalls seine Erbschaft demjenigen zugeweiht würde, welchen sie zukäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbfallens nicht mehr am Leben gewesen wäre. **Sinsheim, den 28. November 1870.**
Großh. Notar
S t e i n.

Sinsheim.
E. 856. Nr. 380. Sinsheim. a) Lassa Lazarus und b) Jaak Hirsch Lazarus, beide Handelsleute von Wilschfeld, vor mehreren Jahren nach Amerika gewandert und deren gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, werden hiermit aufgefordert, sich **in binnen drei Monaten** zur Geltendmachung ihrer Rechte auf die ihnen auf Ableben ihres Vaters Hayum Lazarus, † am 16. Juni 1870, eröffneten Erbschaft dahier zu melden, widrigenfalls ihre Erbschaft demjenigen zugeweiht würde, welchen sie zukäme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbfallens nicht mehr am Leben gewesen wären. **Sinsheim, den 16. Dezember 1870.**
Großh. Notar
S t e i n.

Waldshut.
E. 889. 1. Waldshut. Emanuel Doblender von Dognern, geb. 7. August 1826, ist zur Erbschaft seiner in Basel verstorbenen Mutter, der Gärtnersin Josef Doblender's Ehefrau, Verena, geb. Meier, von Dognern berufen. Da sein Aufenthalt unbekannt ist, so wird derselbe hiermit aufgefordert, sich **in binnen drei Monaten** zur Empfangnahme der ihm anerkannten Erbschaft um so eher zu melden, als je sonst nach Umfluß dieser Zeit die Erbschaft lediglich demjenigen überwiehen werden müßte, denen sie zukäme, wenn er, der Vorgeladene, zur Zeit des Erbfallens nicht mehr gelebt hätte. **Waldshut, den 2. Dezember 1870.**
Großh. Notar
K n o c h.

Eggingen.
E. 762. 2. Eggingen. Zum Nachlasse der ledigen Theresie Baur von Volkstreuhausen ist Fabian Baur von da mitberufen, dessen Aufenthalt aber unbekannt, weshalb derselbe anmit aufgefordert wird, sich zu dieser Erbschaft **in binnen drei Monaten** um so eher zu melden, als je sonst zu verteidigt würde, wie wenn er zur Zeit des Erbfallens nicht mehr am Leben gewesen wäre. **Eggingen, den 30. November 1870.**
Der Großh. Distriktnotar
K. B a s i e r.

Handelsregister-Einträge.
E. 840. Mannheim. In das Handelsregister wurde unterm heutigen eingetragen:
D. 3. 290 des Ges. Reg. und D. 3. 206 des Firm. Reg. Die unter der Firma: „Job. Leutsch“ dahier bestehende Handelslegelschaft ist durch den Tod des Ehepartners Johann Jakob Leutsch aufgelöst. Mit Zustimmung der Rechtsnachfolger wird diese Firma als Einzelfirma beibehalten, deren nunmehriger Inhaber Kaufmann Wilhelm Eugen Hermann Leutsch in Mannheim ist. Der von demselben mit Barbara, geborenen Pfirkmann, unterm 6. Mai 1868 abgeschlossene Ehevertrag bestimmt in § 1: daß die künftigen Ehegatten gemäß den Bestimmungen des L. R. E. 1500 bis 1504 ihr gesamtes gegenwärtiges wie künftiges unter unentgeltlichem Titel zu erwerbendes, bewegliches wie unbewegliches Vermögen bis auf den Betrag von je 50 fl. von der Gütergemeinschaft ausschließen und in letzter demnach außer diesen zweimal 50 fl. nur noch die Ertragsleistung im Sinne des L. R. E. 1498 fällt. **Mannheim, den 15. Dezember 1870.**
Großh. bad. Amtsgericht.
I l l r i c h.

Strafrechtspflege.
E. 923. Nr. 12,909/10. Konstanz. J. A. E. gegen Felix Arenz und Bonaventura Weisenberger von Degenau, wegen Sachbeschädigung, wurde durch Verurteilungsbeschluss ausgesprochen:

würden. **Mosbach, den 3. Dezember 1870.**
Großh. bad. Amtsgericht.
S c h l e n e r.

Mühlburg.
E. 857. Nr. 680. Mühlburg. Am 31. Januar 1862 starb zu Louisville die Ehefrau des Barbiers Hermann Veder, Sophia, geb. Müller, erbtüchtig von Mühlburg, und 15 Wochen darnach ihr einziges und einziges Kind, dessen Namen in dem Todesschein nicht angegeben ist.

Zur Erbschaft sind berufen der genannte Vater und Mutter Geschwister des verlebten Kindes:
a) Magdalena Müller, soll die Ehefrau des Hofscheifers Karl Hofmann sein;
b) Johann Martin Müller, geb. 19. Juli 1834, und
c) Sabina Müller, geb. 13. Juni 1837, alle gebürtig von Mühlburg, sämtlich unbekannt wo sich aufhalten. Diese, sowie alle diejenigen, welche Erbansprüche an die gedachte Nachlassmasse zu machen berechtigt sind, werden anmit aufgefordert,

in binnen drei Monaten bei den Erbtheilungsverhandlungen dahier zu erscheinen, widrigenfalls die Erbschaft lediglich demjenigen würde zugeweiht werden, welchen sie zukäme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbfallens nicht mehr am Leben gewesen wären. **Mühlburg, den 20. November 1870.**
Großh. Notar
M a t h o s.

Doos.
E. 866. Doos. Josef und Helena Zumbrod von Winden, welche nach Amerika ausgewandert und deren Aufenthalt unbekannt ist, werden zur Erbschaft ihres verstorbenen Bruders Anton Zumbrod von Winden innerhalb drei Monaten vorgeladen, mit dem Bemerkten, daß im Fall ihres Nichterscheinens die Erbschaft denen zugeweiht würde, welchen sie zukäme, wenn sie zur Zeit des Erbfallens nicht mehr am Leben gewesen wären. **Doos, den 15. November 1870.**
Der Großh. Notar
W. F r i e d.

Sinsheim.
E. 855. Sinsheim. Friedrich Regel, Schneider, ledig und volljährig von Mühen, zur Zeit unbekannt in der Fremde, wird hiermit aufgefordert, sich **in binnen drei Monaten** zur Geltendmachung seiner Rechte auf die ihm auf Ableben seiner Mutter, Karoline Regel, ledig und volljährig, von Mühen, † am 20. März 1870, eröffneten Erbschaft dahier zu melden, widrigenfalls seine Erbschaft demjenigen zugeweiht würde, welchen sie zukäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbfallens nicht mehr am Leben gewesen wäre. **Sinsheim, den 28. November 1870.**
Großh. Notar
S t e i n.

Sinsheim.
E. 856. Nr. 380. Sinsheim. a) Lassa Lazarus und b) Jaak Hirsch Lazarus, beide Handelsleute von Wilschfeld, vor mehreren Jahren nach Amerika gewandert und deren gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, werden hiermit aufgefordert, sich **in binnen drei Monaten** zur Geltendmachung ihrer Rechte auf die ihnen auf Ableben ihres Vaters Hayum Lazarus, † am 16. Juni 1870, eröffneten Erbschaft dahier zu melden, widrigenfalls ihre Erbschaft demjenigen zugeweiht würde, welchen sie zukäme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbfallens nicht mehr am Leben gewesen wären. **Sinsheim, den 16. Dezember 1870.**
Großh. Notar
S t e i n.

Waldshut.
E. 889. 1. Waldshut. Emanuel Doblender von Dognern, geb. 7. August 1826, ist zur Erbschaft seiner in Basel verstorbenen Mutter, der Gärtnersin Josef Doblender's Ehefrau, Verena, geb. Meier, von Dognern berufen. Da sein Aufenthalt unbekannt ist, so wird derselbe hiermit aufgefordert, sich **in binnen drei Monaten** zur Empfangnahme der ihm anerkannten Erbschaft um so eher zu melden, als je sonst nach Umfluß dieser Zeit die Erbschaft lediglich demjenigen überwiehen werden müßte, denen sie zukäme, wenn er, der Vorgeladene, zur Zeit des Erbfallens nicht mehr gelebt hätte. **Waldshut, den 2. Dezember 1870.**
Großh. Notar
K n o c h.

Eggingen.
E. 762. 2. Eggingen. Zum Nachlasse der ledigen Theresie Baur von Volkstreuhausen ist Fabian Baur von da mitberufen, dessen Aufenthalt aber unbekannt, weshalb derselbe anmit aufgefordert wird, sich zu dieser Erbschaft **in binnen drei Monaten** um so eher zu melden, als je sonst zu verteidigt würde, wie wenn er zur Zeit des Erbfallens nicht mehr am Leben gewesen wäre. **Eggingen, den 30. November 1870.**
Der Großh. Distriktnotar
K. B a s i e r.

Handelsregister-Einträge.
E. 840. Mannheim. In das Handelsregister wurde unterm heutigen eingetragen:
D. 3. 290 des Ges. Reg. und D. 3. 206 des Firm. Reg. Die unter der Firma: „Job. Leutsch“ dahier bestehende Handelslegelschaft ist durch den Tod des Ehepartners Johann Jakob Leutsch aufgelöst. Mit Zustimmung der Rechtsnachfolger wird diese Firma als Einzelfirma beibehalten, deren nunmehriger Inhaber Kaufmann Wilhelm Eugen Hermann Leutsch in Mannheim ist. Der von demselben mit Barbara, geborenen Pfirkmann, unterm 6. Mai 1868 abgeschlossene Ehevertrag bestimmt in § 1: daß die künftigen Ehegatten gemäß den Bestimmungen des L. R. E. 1500 bis 1504 ihr gesamtes gegenwärtiges wie künftiges unter unentgeltlichem Titel zu erwerbendes, bewegliches wie unbewegliches Vermögen bis auf den Betrag von je 50 fl. von der Gütergemeinschaft ausschließen und in letzter demnach außer diesen zweimal 50 fl. nur noch die Ertragsleistung im Sinne des L. R. E. 1498 fällt. **Mannheim, den 15. Dezember 1870.**
Großh. bad. Amtsgericht.
I l l r i c h.

Strafrechtspflege.
E. 923. Nr. 12,909/10. Konstanz. J. A. E. gegen Felix Arenz und Bonaventura Weisenberger von Degenau, wegen Sachbeschädigung, wurde durch Verurteilungsbeschluss ausgesprochen:

würden. **Mosbach, den 3. Dezember 1870.**
Großh. bad. Amtsgericht.
S c h l e n e r.

Mühlburg.
E. 857. Nr. 680. Mühlburg. Am 31. Januar 1862 starb zu Louisville die Ehefrau des Barbiers Hermann Veder, Sophia, geb. Müller, erbtüchtig von Mühlburg, und 15 Wochen darnach ihr einziges und einziges Kind, dessen Namen in dem Todesschein nicht angegeben ist.

Zur Erbschaft sind berufen der genannte Vater und Mutter Geschwister des verlebten Kindes:
a) Magdalena Müller, soll die Ehefrau des Hofscheifers Karl Hofmann sein;
b) Johann Martin Müller, geb. 19. Juli 1834, und
c) Sabina Müller, geb. 13. Juni 1837, alle gebürtig von Mühlburg, sämtlich unbekannt wo sich aufhalten. Diese, sowie alle diejenigen, welche Erbansprüche an die gedachte Nachlassmasse zu machen berechtigt sind, werden anmit aufgefordert,

in binnen drei Monaten bei den Erbtheilungsverhandlungen dahier zu erscheinen, widrigenfalls die Erbschaft lediglich demjenigen würde zugeweiht werden, welchen sie zukäme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbfallens nicht mehr am Leben gewesen wären. **Mühlburg, den 20. November 1870.**
Großh. Notar
M a t h o s.

Doos.
E. 866. Doos. Josef und Helena Zumbrod von Winden, welche nach Amerika ausgewandert und deren Aufenthalt unbekannt ist, werden zur Erbschaft ihres verstorbenen Bruders Anton Zumbrod von Winden innerhalb drei Monaten vorgeladen, mit dem Bemerkten, daß im Fall ihres Nichterscheinens die Erbschaft denen zugeweiht würde, welchen sie zukäme, wenn sie zur Zeit des Erbfallens nicht mehr am Leben gewesen wären. **Doos, den 15. November 1870.**
Der Großh. Notar
W. F r i e d.

Sinsheim.
E. 855. Sinsheim. Friedrich Regel, Schneider, ledig und volljährig von Mühen, zur Zeit unbekannt in der Fremde, wird hiermit aufgefordert, sich **in binnen drei Monaten** zur Geltendmachung seiner Rechte auf die ihm auf Ableben seiner Mutter, Karoline Regel, ledig und volljährig, von Mühen, † am 20. März 1870, eröffneten Erbschaft dahier zu melden, widrigenfalls seine Erbschaft demjenigen zugeweiht würde, welchen sie zukäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbfallens nicht mehr am Leben gewesen wäre. **Sinsheim, den 28. November 1870.**
Großh. Notar
S t e i n.

Sinsheim.
E. 856. Nr. 380. Sinsheim. a) Lassa Lazarus und b) Jaak Hirsch Lazarus, beide Handelsleute von Wilschfeld, vor mehreren Jahren nach Amerika gewandert und deren gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, werden hiermit aufgefordert, sich **in binnen drei Monaten** zur Geltendmachung ihrer Rechte auf die ihnen auf Ableben ihres Vaters Hayum Lazarus, † am 16. Juni 1870, eröffneten Erbschaft dahier zu melden, widrigenfalls ihre Erbschaft demjenigen zugeweiht würde, welchen sie zukäme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbfallens nicht mehr am Leben gewesen wären. **Sinsheim, den 16. Dezember 1870.**
Großh. Notar
S t e i n.

Felix Arenz von Degenau, 27 Jahre alt, lediger Maurer, sei unter der Anschuldigung, daß er in verbrecherischer Verbindung mit Bonaventura Weisenberger von da in der Nacht vom 25. auf den 26. September d. J. durch Einschlagen mehrerer Fensterhebel in der Schlafkammer der Lorenz Baumgartner'schen Eheleute zu Degenau, wobei die Glassplitter und ein Brögel in die Kammer geschleudert wurden, aus Bosheit oder aus Nachsicht eine Sachbeschädigung von 42 fr. zum Nachtheil der genannten Eheleute verübt habe, — auf Grund der §§ 370 Ziffer 1, 573, 582, 125 ff. des St. G. B., § 26 Ziffer 1. des Gerichtsverfassungsgesetzes und § 295 des St. G. B., wegen unter dem Gerichtsverfassungsgesetz des § 573 des St. G. B. verübter Sachbeschädigung aus Bosheit oder Nachsicht in Anschlagung zu verurtheilen und zur Kurtheilung an das Großh. Kreisgericht Waldshut, als Abtheilung der Strafkammer des Großh. Kreis- und Hofgerichts Konstanz zu verweisen. Dies wird dem künftigen Felix Arenz mit dem Ansuchen bekannt gemacht, daß er sich 14 Tage vor der Hauptverhandlung bei dem Untersuchungsrichter, dem Großh. Amtsgericht Waldshut, zu stellen habe. **Konstanz, den 17. Dezember 1870.**
Großh. Kreis- und Hofgericht, Strafkammer.
P r e s i d e n t.

Karlsruhe.
E. 936. Karlsruhe. Durch Urteil vom heutigen Tage wurden Julius Risch von Eggingen, Ernst Arny von Eggingen, Gustav Adolf Brögger von Mühlhausen, Wilhelm Ludwig Wredt von Pforzheim und Wilhelm Klittich von Grödingen des Ungehorsams in Beziehung auf die Wehrpflicht schuldig erklärt, und deshalb Jeder derselben zu einer Geldstrafe von zweihundert Gulden, $\frac{1}{2}$ der Unterpfandstrafe und in die Kosten des ihn betreffenden Urtheilsvollzugs verurtheilt. Dies wird den Angeklagten hiermit eröffnet. **Karlsruhe, den 9. Dezember 1870.**
Großh. Kreis- und Hofgericht, Strafkammer.
S a c h s.

Karlsruhe.
E. 937. Nr. 3662. Karlsruhe. Durch Urteil vom heutigen Tage wurde Wilhelm Braun und Adolf Karl Viktor Himmelscheber von Karlsruhe, Georg Ludwig Laumann von Dreisacklingen, Wilhelm Schiele von Kenzingen, Jakob Theodor Sebastian Steinhauer von Kleinheinbach, August Wilhelm Hebel von Riedelsheim, und Karl Ludwig Wenner von Mühlburg, des Ungehorsams in Beziehung auf die Wehrpflicht schuldig erklärt, und deshalb Jeder zu einer Geldstrafe von zweihundert Gulden in $\frac{1}{2}$ der Kosten des Strafverfahrens und in die Kosten des ihn betreffenden Urtheilsvollzugs verurtheilt. Dies wird den genannten Angeklagten hiermit eröffnet. Zugleich wird ein Druckfehler berichtigt, welcher sich in die öffentliche Vorladung vom 14. v. Mts. in Nr. 287 der Karlsruhe'ger Zeitung eingeschlichen hat, wo es statt Ludwig Laumann heißt. **Karlsruhe, den 9. Dezember 1870.**
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht, Strafkammer.
S a c h s.

Heidelberg.
E. 921. Nr. 5486. Heidelberg. Auf gesessene Hauptverhandlung wurde durch Urteil vom heutigen Tage erkannt: Johann Jakob Mühlberg von Ziebach sei wegen Ungehorsams in Bezug auf die Wehrpflicht zu einer Geldstrafe von zweihundert Gulden, sowie zur Ertragung der Kosten des Strafverfahrens und der Urtheilsvollzugs zu verurtheilen. **Heidelberg, den 15. Dezember 1870.**
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht, Strafkammer.
K e i n h a r d.

Heidelberg.
E. 924. Nr. 5486. Heidelberg. Auf gesessene Hauptverhandlung wurde durch Urteil vom heutigen Tage erkannt: Johann Jakob Mühlberg von Ziebach sei wegen Ungehorsams in Bezug auf die Wehrpflicht zu einer Geldstrafe von zweihundert Gulden, sowie zur Ertragung der Kosten des Strafverfahrens und der Urtheilsvollzugs zu verurtheilen. **Heidelberg, den 15. Dezember 1870.**
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht, Strafkammer.
K e i n h a r d.

Heidelberg.
E. 921. Nr. 5486. Heidelberg. Auf gesessene Hauptverhandlung wurde durch Urteil vom heutigen Tage erkannt: Johann Jakob Mühlberg von Ziebach sei wegen Ungehorsams in Bezug auf die Wehrpflicht zu einer Geldstrafe von zweihundert Gulden, sowie zur Ertragung der Kosten des Strafverfahrens und der Urtheilsvollzugs zu verurtheilen. **Heidelberg, den 15. Dezember 1870.**
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht, Strafkammer.
K e i n h a r d.

Heidelberg.
E. 921. Nr. 5486. Heidelberg. Auf gesessene Hauptverhandlung wurde durch Urteil vom heutigen Tage erkannt: Johann Jakob Mühlberg von Ziebach sei wegen Ungehorsams in Bezug auf die Wehrpflicht zu einer Geldstrafe von zweihundert Gulden, sowie zur Ertragung der Kosten des Strafverfahrens und der Urtheilsvollzugs zu verurtheilen. **Heidelberg, den 15. Dezember 1870.**
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht, Strafkammer.
K e i n h a r d.

Heidelberg.
E. 921. Nr. 5486. Heidelberg. Auf gesessene Hauptverhandlung wurde durch Urteil vom heutigen Tage erkannt: Johann Jakob Mühlberg von Ziebach sei wegen Ungehorsams in Bezug auf die Wehrpflicht zu einer Geldstrafe von zweihundert Gulden, sowie zur Ertragung der Kosten des Strafverfahrens und der Urtheilsvollzugs zu verurtheilen. **Heidelberg, den 15. Dezember 1870.**
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht, Strafkammer.
K e i n h a r d.

Heidelberg.
E. 921. Nr. 5486. Heidelberg. Auf gesessene Hauptverhandlung wurde durch Urteil vom heutigen Tage erkannt: Johann Jakob Mühlberg von Ziebach sei wegen Ungehorsams in Bezug auf die Wehrpflicht zu einer Geldstrafe von zweihundert Gulden, sowie zur Ertragung der Kosten des Strafverfahrens und der Urtheilsvollzugs zu verurtheilen. **Heidelberg, den 15. Dezember 1870.**
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht, Strafkammer.
K e i n h a r d.

Heidelberg.
E. 921. Nr. 5486. Heidelberg. Auf gesessene Hauptverhandlung wurde durch Urteil vom heutigen Tage erkannt: Johann Jakob Mühlberg von Ziebach sei wegen Ungehorsams in Bezug auf die Wehrpflicht zu einer Geldstrafe von zweihundert Gulden, sowie zur Ertragung der Kosten des Strafverfahrens und der Urtheilsvollzugs zu verurtheilen. **Heidelberg, den 15. Dezember 1870.**
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht, Strafkammer.
K e i n h a r d.

Heidelberg.
E. 921. Nr. 5486. Heidelberg. Auf gesessene Hauptverhandlung wurde durch Urteil vom heutigen Tage erkannt: Johann Jakob Mühlberg von Ziebach sei wegen Ungehorsams in Bezug auf die Wehrpflicht zu einer Geldstrafe von zweihundert Gulden, sowie zur Ertragung der Kosten des Strafverfahrens und der Urtheilsvollzugs zu verurtheilen. **Heidelberg, den 15. Dezember 1870.**
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht, Strafkammer.
K e i n h a r d.

Heidelberg.
E. 921. Nr. 5486. Heidelberg. Auf gesessene Hauptverhandlung wurde durch Urteil vom heutigen Tage erkannt: Johann Jakob Mühlberg von Ziebach sei wegen Ungehorsams in Bezug auf die Wehrpflicht zu einer Geldstrafe von zweihundert Gulden, sowie zur Ertragung der Kosten des Strafverfahrens und der Urtheilsvollzugs zu verurtheilen. **Heidelberg, den 15. Dezember 1870.**
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht, Strafkammer.
K e i n h a r d.

Heidelberg.
E. 921. Nr. 5486. Heidelberg. Auf gesessene Hauptverhandlung wurde durch Urteil vom heutigen Tage erkannt: Johann Jakob Mühlberg von Ziebach sei wegen Ungehorsams in Bezug auf die Wehrpflicht zu einer Geldstrafe von zweihundert Gulden, sowie zur Ertragung der Kosten des Strafverfahrens und der Urtheilsvollzugs zu verurtheilen. **Heidelberg, den 15. Dezember 1870.**
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht, Strafkammer.
K e i n h a r d.

Heidelberg.
E. 921. Nr. 5486. Heidelberg. Auf ges